Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

An den

Kantonsrat

Schaffhausen, 5. November 2024

Motion Nr. 2024/2 von Bruno Müller betreffend «Wiedergutmachung für Betroffene von Medikamentenversuchen in den Jahren 1950 bis 1980 in der kantonalen Psychiatrieklinik Breitenau - das Dossier darf noch nicht geschlossen werden» vom 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die Motion Nr. 2024/2 von Kantonsrat Bruno Müller fordert den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat baldmöglichst eine gesetzliche Grundlage in einem bestehenden oder neuen Gesetz vorzulegen, um noch lebenden Betroffenen von Medikamentenversuchen während den Jahren 1950 bis 1980 in der früheren kantonalen Heilanstalt Breitenau eine mit dem Kanton Thurgau vergleichbare Wiedergutmachungszahlung zu entrichten.

Das Bekanntwerden von diversen Medikamentenversuchen in der Thurgauer Psychiatrie Münsterlingen zwischen 1940 und 1980 veranlasste den Regierungsrat, ein Gutachten durch den Historiker Silas Gusset erstellen zu lassen. Das Gutachten bestätigt die bedauerliche Realität, dass in der damaligen psychiatrischen Klinik Breitenau Versuche unter Bedingungen stattfanden, die aus heutiger Sicht problematisch sind. So fanden sich in mehreren der untersuchten Patientenakten keine Hinweise, dass die Patientinnen und Patienten über den Medikamentenversuch informiert wurden. Der Regierungsrat drückt sein tiefes Bedauern aus, dass den Betroffenen Unrecht widerfahren ist. Die Ergebnisse weisen aber auch darauf hin, dass die Schaffhauser Psychiatrie für die Erforschung neuer Psychopharmaka im nationalen Vergleich keine bedeutende Rolle spielte.

Das Ausmass der nachgewiesenen Versuche im Kanton Thurgau ist sehr gross und umfassend dokumentiert. Im Gutachten zur Klinik Breitenau hingegen konnte für Medikamentenversuche

im engeren Sinne nur ein Präparat gefunden werden und es wurde vom Gutachter als unwahrscheinlich erachtet, dass neben den zwei gefundenen Publikationen aus den 1950er Jahren noch weitere Arbeiten zu Versuchen in der Klinik Breitenau existieren[1]. Die Patientenakten der Klinik Breitenau geben leider keinen Aufschluss, ob für die Versuche Einwilligungen eingeholt wurden.

Zweifelsohne sind Medikamentenversuche ohne Einwilligung, die in den 1950er und 1960er Jahren gemacht wurden, ethisch zumindest fragwürdig. Der Schaffhauser Regierungsrat bedauert sehr, dass möglicherweise Menschen damit Leid angetan wurde. Eine neue kantonale Rechtsgrundlage für einen Solidaritätsbeitragsfonds zu schaffen, erachtet der Regierungsrat allerdings als nicht notwendig, da mit Art. 5a des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23. September 1985 (Haftungsgesetz; SHR 170.300) bereits eine Rechtsgrundlage besteht.

Die Einführung dieses Artikels im Haftungsgesetz im Jahr 2007 (in Kraft getreten per 1. Juli 2007) war die Reaktion auf einen Fall, in welchem eine unkorrekte Behandlung einer Person während ihres Aufenthaltes in der psychiatrischen Klinik Breitenau vom 15. September bis 27. Oktober 1975 festgestellt wurde. Der Fall lag mehr als 10 Jahre in der Vergangenheit, womit sich auch Verjährungsfragen stellten. Der Regierungsrat beschloss am 23. November 2004, dass künftig bei Fehlleistungen in der Vergangenheit – auch bei Fehlleistungen welche bereits verjährt sind – nicht nur eine förmliche Entschuldigung des Regierungsrates möglich sein soll, sondern dass im Haftungsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden solle, damit in besonders schweren Fällen die Genugtuung mit einem symbolischen Geldbetrag an die von der Fehlleistung betroffene Person verbunden werden kann. Demgemäss sind die Verjährungsfristen gemäss Art. 18 Abs. 1 Haftungsgesetz nicht auf Fälle gemäss Art. 5a Haftungsgesetz anwendbar. Folglich besteht in Art. 5a Haftungsgesetz somit bereits eine gesetzliche Grundlage für die Zusprechung einer Genugtuung im Fall von Medikamentenversuchen, Betroffene können sich direkt darauf abstützen.

Zusammenfassend ist nochmals zu betonen, dass das Gutachten die aus heutiger Sicht problematischen Bedingungen, unter denen in der damaligen psychiatrischen Klinik Breitenau Versuche durchgeführt wurden, bestätigt. Relativierend ist aber auch festgestellt worden, dass im nationalen Vergleich die Schaffhauser Psychiatrie für die Erforschung neuer Psychopharmaka eine unbedeutende Rolle spielte. Da das Gutachten Medikamentenversuche in den 1950er und 1960er Jahren bestätigt, diese ab den 1970er Jahren aber schweizweit abgenommen haben,

---

[1] Trüeb, Fritz Paul: Erfahrungen mit dem Iminodibenzylderivat «TOFRANIL» bei depressiven Zuständen. Diss. med. Zürich, in: Aus der Kantonalen Heilanstalt Breitenau Schaffhausen, Arbeit unter der Leitung von Dr. med. O. Wanner, genehmigt auf Antrag von Prof. Dr. med. M. Bleuler, Zürich 1959.
Baumberger, Werner: Erfahrungen mit dem Rauwolfiaalkaloid Reserpin (Serpasil) bei chronischen Geisteskranken. Diss. Universität Zürich. Veröffentlicht in Reinhardt Verlag, Basel 1955.

muss davon ausgegangen werden, dass nur wenige Betroffene überhaupt noch am Leben sind. Zudem würde wegen fehlender oder unzureichender Quellenlage die Ermittlung von Betroffenen eine schwierige bis unmögliche Herausforderung darstellen. In Anbetracht dieser Erkenntnisse und der Tatsache, dass weitere Recherchen an dieser Feststellung nichts ändern würde, erscheinen weitergehende Untersuchungen zu dieser Thematik als nicht angezeigt. Es besteht wie ausgeführt zudem bereits mit Art. 5a Haftungsgesetz eine gesetzliche Grundlage zur Zusprechung einer Genugtuung an Betroffene. Der Regierungsrat erkennt das Unrecht an, das den Betroffenen damals widerfahren ist, und bedauert dies zutiefst. Aufgrund dieser Erwägungen und insbesondere der grundlegend unterschiedlichen Situation im Kanton Schaffhausen als im Kanton Thurgau erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer zusätzlichen rechtlichen Grundlage und einen entsprechenden Solidaritätsfonds als weder sinnvoll noch angezeigt.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat Ihnen, geschätzte Damen und Herren Kantonsräte, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger